

Was wird, wenn die Talsperre Pöhl fertig ist?

Von Kollegen Hanussek, Leiter der Aufbauleitung des Talsperrenbaues Pöhl

Im Talsperrenbereich sind vorläufig zwei Wochenendsiedlungen vorgesehen. Es ist geplant, diese in Montagebauweise innerhalb einer Fließstrecke zu errichten. Die Wochenendhäuser stehen aufgelockert in einem parkähnlichen Gelände, etwa $\frac{1}{2}$ bis 1 km vom Ufer entfernt. Eine Aufteilung in Einzelparzellen erfolgt nicht.

Was wird mit den Wochenendhäusern?

Die Projektierung sieht Wochenendhäuser mit zwei und vier Betten als Einraumwohnungen (Wohn- und Schlafraum kombiniert) mit Kochnische, kleinem Abstellraum, Klosett sowie einer kleinen Freiterrasse vor. Innerhalb der Siedlung sind ein Kulturgebäude (Klubraum, Ausschank und Verkaufseinrichtung), ein Kleinstsportplatz und Parkmöglichkeiten für PKW und Kräder geplant. An geeigneten Stellen am Strand ist ein gemeinsames Bootshaus und eine Bootsanlegestelle (schwimmender Steg) vorgesehen. Die Zwischenpflanzungen bestehen aus Büschen und Sträuchern, wobei auch

an den zweckmäßigsten Stellen Bäume vorgesehen werden. Da die Teilbauungspläne noch in Bearbeitung sind und die anderen Vorarbeiten durch die Sozialistische Arbeitsgemeinschaft nicht vor Ende des I. Quartals 1963 zum Abschluß gelangen werden, kann auf die weiteren Anfragen und Bewerbungen um Zuteilung eines Wochenendhäuschens vor dem 1. April 1963 keine konkrete Nachricht über Vergabe, Typen, Kosten u. a. m. gegeben werden.

Gartenlauben nicht gefragt

Das Talsperrengebiet unterliegt als Landschaftsschutzgebiet dem Naturschutzgesetz vom 4. August 1954. Da-

nach darf der Charakter der Landschaft nicht verändert werden. Das bedeutet, daß unter anderem Hochbauten und Tiefbauten jeder Art (also auch sogenannte Wochenendhäuser und Gartenlauben) nur im Rahmen des im Jahre 1958 genehmigten Planes „Landschaftsgestaltung Talsperre Pöhl“ und nach vorheriger Prüfung durch den Naturschutzbeauftragten sowie die Sozialistische Arbeitsgemeinschaft gebaut werden dürfen. Es ist außerdem laut Naturschutzgesetz verboten, außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Es mehren sich die Fälle, daß bei den Räten der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Gemeinden Kaufanträge auf Überlassung von Grund-

stückparzellen gestellt werden. Diese Anträge können nicht berücksichtigt werden, da auf diesen Parzellen das Aufstellen von Wochenendhäusern und Lauben sowie das Zelten nicht genehmigt werden kann.

Und Betriebsferienheime?

Für größere Betriebe werden besondere Ferienheime (Geschoßbauten – Bettenhäuser mit je 10 bis 80 Betten und einem gemeinsamen Sozialgebäude – Speisesaal, Klubräume, Großküche usw.) in der Nähe der Ortschaften geplant. Auch hier können konkrete Bescheid erst nach dem 1. April 1963 gegeben werden, wenn die Vorarbeiten abgeschlossen sind.

Die gesamte Uferzone wird nur mit sehr wenigen Einrichtungen (Bootshäusern usw.) besetzt werden. Der Erholungssuchende und Wandernde muß richtig Gelegenheit haben, ungestört am Ufer wandern und ausruhen zu können. Die reizvollen Uferpartien dürfen nicht infolge Nutzung durch beschränkte Interessengruppen der Allgemeinheit entzogen werden.